

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Stefan Keuter, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die Zeitenwende in der Migrationspolitik mit einer Rückführungsoffensive 2023 einleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der Aufnahme von einer Million ukrainischen Kriegsflüchtlingen schon bis auf das Äußerste strapazierten Aufnahme- und Integrationskapazitäten der Länder und Kommunen werden durch die zusätzliche Aufnahme von 218.000 Erstantragstellern auf Asyl im Jahr 2022 endgültig überfordert.

Die Bundesregierung ignoriert Belange und Warnungen der betroffenen Kommunen und Länder angesichts der höchsten Asylbewerberzahl seit 2016: Zum einen widersetzt sie sich einem effektiven Grenzschutz sowohl an den EU-Außengrenzen als auch an den deutschen Grenzen. Zum andern setzt sie mit Bleiberechten, darunter das sog. Chancenaufenthaltsrecht, für Asylbewerber, die sich über Jahre hinweg ihrer Ausreisepflicht verweigert haben, noch zusätzliche Anreize für illegale Migration und den Missbrauch des Asylrechts.

Die dringliche Entlastung des Systems durch eine konsequente Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten ist auch 2022 gescheitert: Von über 300.000 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern wurden lediglich knapp 13.000 und damit gerade einmal um die 4 % abgeschoben.

Die Aussicht, trotz rechtskräftiger Ablehnung eines Asylantrages durch Verwaltung und Gerichte in Deutschland bleiben zu können, ist ein wesentlicher Pull-Faktor für illegale Migration und fördert die Schleuserkriminalität. Die nur in einem Bruchteil der Fälle erfolgende Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Demokratie. In einem Rechtsstaat muss es einen Unterschied machen, ob einem Antrag auf Schutzgewährung stattgegeben wird oder nicht.

Zahlreiche Gewaltakte und Tötungsdelikte hätten in den letzten Jahren vermieden werden können, wenn die Bundesregierung ihrer eigenen Zielsetzung, ausländische Straftäter abzuschieben, tatsächlich nachgekommen wäre.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Menschen in Deutschland muss künftig Vorrang haben vor dem Interesse von Gewalttätern, nicht in Herkunftsländer mit schwieriger Sicherheitslage abgeschoben zu werden. Hilfsweise müssen verurteilte Gewalttäter in aufnahmebereite Drittstaaten abgeschoben werden.

Herkunftsländer, welche die Rücknahme ihrer Staatsbürger verweigern oder sich insoweit in Obstruktion üben, verstoßen zu Lasten Deutschlands und seiner Bürger gegen das Völkerrecht.

Wenn de facto nicht der demokratische Souverän und die deutsche Gesetzeslage entscheiden, wer in Deutschland bleiben darf, sondern Deutschland von den Herkunftsländern die Anwesenheit ihrer Staatsbürger durch die Weigerung, diese zurückzunehmen, quasi aufge nötigt wird, bedeutet dies einen gravierenden Eingriff in die demokratische Selbstbestimmung.

Die passive Hinnahme dieses Verstoßes gegen das Völkerrecht durch die Bundesregierung steht in diametralem Gegensatz zu deren Bekenntnissen zu einer regelbasierten Weltordnung.

Mit den Herkunftsstaaten bilateral geschlossene Migrationsabkommen, in denen die ohnedies bestehende Rücknahmepflicht noch einmal vertraglich kodifiziert wird, bringen nur etwas, wenn sie tatsächlich eine verbesserte Kooperation bei Rückführungen bewirken. Für die bereits von Deutschland und der EU abgeschlossenen Migrations- und Rückübernahmeabkommen war ein solcher Effekt nach unabhängigen Analysen allenfalls eingeschränkt nachzuweisen.

Das Völkerrecht steht einer Abschiebung von vollziehbaren Ausreisepflichtigen in aufnahmebereite Drittstaaten statt in ihre Herkunftsländer grundsätzlich nicht entgegen, sofern humanitäre Mindestbedingungen gewahrt sind und in dem Drittstaat keine existenzielle Gefahr für Leib und Leben des Abzuschiebenden droht.

Das Dublin-System der EU erweist sich nach wie vor als dysfunktional, da nur ein Bruchteil der von Deutschland an andere Staaten gerichteten Übernahmeersuchen auch tatsächlich eine Überstellung dorthin nach sich zieht.

Der Bund und die Länder müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils die nötigen Maßnahmen für mehr Abschiebungen ergreifen, anstatt sich unter Verweis auf die Versäumnisse der anderen Ebene aus der Verantwortung zu stellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Im Verhältnis zu den Herkunftsstaaten ausreisepflichtiger Ausländer:

- Gegenüber solchen Herkunftsstaaten, die entgegen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger nicht oder nur unzureichend kooperieren, Maßnahmen im Bereich der Visavergabe, der Handelspolitik, des Technologietransfers und der Entwicklungszusammenarbeit konzertiert einzusetzen, um eine verbesserte Kooperation zu erreichen.
- Sich dabei insbesondere im Verbund der EU für eine deutlich ausgeweitete Nutzung des sog. Visahebels gemäß Art. 25a Visakodex einzusetzen und zu diesem Zweck künftig alle Herkunftsstaaten, die nicht kooperieren, an die EU zu melden.
- Die Bürger von dauerhaft unkooperativen Herkunftsstaaten von der Möglichkeit, zum Studium oder zwecks Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme nach Deutschland zu kommen, auszuschließen.
- Sich dafür einzusetzen, dass deutlich mehr Herkunftsstaaten vom Bund oder der EU ausgestellte sog. Laissez-Passer-Papiere für Personen ohne Pass als Reisedokumente akzeptieren.

- Positive Anreize wie eine erleichterte Visavergabe erst dann zu gewähren, wenn ein Herkunftsstaat zuvor über einen relevanten Zeitraum bei der Rücknahme der eigenen Staatsbürger kooperiert hat.
 - Als Alternative zu den langwierigen und meist vergeblichen Versuchen, in unkooperative Herkunftsstaaten abzuschieben, verstärkt die völkerrechtlich im Grundsatz zulässige Option, stattdessen in aufnahmebereite Drittstaaten abzuschieben, auszuschöpfen, und hierzu umgehend in Verhandlungen mit hierfür in Frage kommenden Staaten einzutreten.
 - Speziell im Verhältnis zum Irak auf das kürzlich unterbreitete Angebot von dessen Regierungschef einzugehen, einen gemeinsamen Ausschuss zu schaffen, der die freiwillige Rückkehr von ausreisepflichtigen Irakern fördert und organisiert.
 - Speziell im Verhältnis zu Syrien Verhandlungen mit der Regierung aufzunehmen, um eine Rückführung von Straftätern sowie von nur subsidiär Schutzberechtigten, also nicht individueller Verfolgung ausgesetzter Personen, in die befriedeten Gebiete Syriens zu ermöglichen.
2. Im Verhältnis zur EU und zu den anderen Mitgliedstaaten:
- Im Verbund der EU verstärkt von Frontex organisierte Chartermaßnahmen zur Abschiebung aus Deutschland zu nutzen.
 - Die Zahl der Überstellungen in andere Dublin-Staaten der Zahl der stattgegebenen Übernahmesuchen anzugleichen.
 - Durch Zurückweisung an der Grenze oder sofortige Rücküberstellung das sog. Drehtürphänomen zu beenden, wonach in andere Dublin-Staaten überstellte Asylbewerber kurzfristig wieder nach Deutschland einreisen und hier erneut einen Asylantrag stellen.
3. Im Verhältnis zu den Bundesländern:
- Die freiwillige finanzielle Unterstützung der Bundesländer bei der Bewältigung der Aufnahme von Asylbewerbern seitens des Bundes davon abhängig zu machen, dass die Bundesländer im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeit Abschiebungen konsequent durchführen. Bundesländern, die in Verfolgung eigener zuwanderungspolitischer Ziele Abschiebungen unterlassen, sind die freiwilligen Bundesleistungen zu kürzen bzw. ganz zu streichen.
 - Auf Basis eines abzuschließenden Bund-Länder-Paktes für mehr Abschiebungen die Länder finanziell dabei zu unterstützen, die hierfür nötige Infrastruktur einschließlich der benötigten personellen Ressourcen zu schaffen. Die Unterstützung kann u. a. dem Ausbau von Abschiebehaftplätzen sowie der Aufstockung von Personal in den Ausländerbehörden und – zwecks schnellerer Entscheidung in Asylverfahren – an den Verwaltungsgerichten dienen.
 - Im Verbund mit den Bundesländern dafür zu sorgen, dass ausländische Straftäter, und dabei insbesondere bereits verurteilte Gewalttäter, ausnahmslos abgeschoben werden – entweder in ihr Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Berlin, den 28. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Stand Ende Juni 2022 haben sich 301.524 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Deutschland aufgehalten, von denen 247.290 geduldet waren. Die Zahl der Ausreisepflichtigen ist damit im ersten Halbjahr 2022 weiter um über 9.000 Personen angestiegen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3614 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1225). Abgeschoben wurden im ersten Halbjahr 2022 lediglich 6.198 Personen, was weitgehend dem Niveau des Jahres 2021 entspricht, in dem insgesamt 11.892 Personen abgeschoben wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3614 bzw. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1225). Auch im zweiten Halbjahr 2022 gab es keine relevante Steigerung der Abschiebezahlen, vielmehr stagniert die Zahl der im Gesamtjahr abgeschobenen Personen bei ca. 13.000¹.

Mit einer jährlichen Abschiebequote von ca. 4 % der Ausreisepflichtigen bleibt Deutschland weit hinter den Quoten anderer europäischer Staaten wie z. B. der Schweiz zurück, welche im laufenden Jahr auf eine Rückführungsquote von 54 % kommt. Auch im EU-Vergleich liegt die deutsche Abschiebequote im laufenden Jahr bislang weit unter dem Durchschnittswert von 23,30 %

Im Jahr 2021 sind mehr als die Hälfte der geplanten Abschiebungen gescheitert (11.982 geglückten Abschiebungen stehen 16.307 vor oder nach Übergabe an die Bundespolizei gescheiterte Abschiebungen gegenüber, vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 13 auf Bundestagsdrucksache 20/1225) und auch in der ersten Jahreshälfte 2022 wurden erneut nicht einmal die Hälfte der geplanten Abschiebungen tatsächlich umgesetzt (den 6.198 geglückten Abschiebungen stehen 10.903 gescheiterte gegenüber, vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 15 auf Bundestagsdrucksache 20/3614). Diese Zahlen belegen die strukturellen Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Einer Abhilfe steht insoweit schon entgegen, dass die Gründe für das Scheitern von geplanten Abschiebungen statistisch bislang nur in kaum aussagekräftigen Kategorien („Stornierung“ bzw. „Sonstige Gründe“) erfasst werden.

Gegenüber unkooperativen Herkunftsländern der Ausreisepflichtigen werden die Möglichkeiten, diese zu einer Rücknahme ihrer Staatsbürger zu bewegen, bei weitem nicht ausgeschöpft.

So kommt der neu geschaffene sog. Visa-Hebel gemäß Art. 25a Visakodex bislang nur gegenüber Gambia zur Anwendung, obwohl es zahlreiche andere Staaten gibt, die ebenfalls als unkooperativ eingestuft werden. Konzentrierte Maßnahmen auf den Ebenen der Visavergabe, der Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit sind bislang nicht einmal ansatzweise erfolgt.

Entgegen ihrer Zielsetzung, Straftäter verstärkt abzuschieben, hat es die Bundesregierung vielfach versäumt, die Voraussetzungen für die Abschiebung selbst von notorischen Gewalttätern zu schaffen. Mit ihrer pauschalen Weigerung, Abschiebungen von Straftätern aus Ländern wie u. a. Syrien oder Afghanistan zu ermöglichen, gefährdet die Bundesregierung sehenden Auges die innere Sicherheit. So hat es die Bundesregierung beispielsweise trotz mehrfacher entsprechender Bitten des Landes Baden-Württemberg unterlassen, die Voraussetzungen für die Abschiebung eines verurteilten afghanischen Vergewaltigers zu schaffen mit der Konsequenz, dass dieser sich nach seiner Haftentlassung zeitweise wieder in der Nähe des Tatorts in Illerkirchberg aufhielt.²

Dabei bieten manche Herkunftsstaaten mit besonders vielen Ausreisepflichtigen wie etwa der Irak anlässlich des Staatsbesuchs seines Ministerpräsidenten im Januar 2023 sogar von sich aus an, gemeinsame Gremien zu schaffen, welche die Rückkehr von ausreisepflichtigen Irakern fördern und organisieren.

Sofern Herkunftsstaaten bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger auch unter Druck nicht kooperativ sind, bleibt immer noch die Option der Abschiebung in einen aufnahmebereiten Drittstaat, welcher die Bundesregierung bislang nur unzureichend nachgeht. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat festgestellt, dass ein allgemeines völkerrechtliches Abschiebeverbot in Drittstaaten nicht existiert (WD 2 – 3000 – 098/22, S. 4). Vielmehr kann, sofern humanitäre Mindestanforderungen gewahrt sind und insbesondere keine Gefahr für Leib und Leben droht, statt in den Herkunfts- auch in einen Drittstaat abgeschoben werden. Als Vorbild kann hier die Abrede zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda dienen, welche vorsieht, dass Ruanda freiwillig illegal in das Vereinigte Königreich gelangte Asylbewerber aufnimmt, auch wenn diese nicht aus Ruanda stammen.

¹ <https://www.welt.de/politik/ausland/article243425023/13-000-Abschiebungen-aus-Deutschland-im-vergangenen-Jahr.html>

² <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/illerkirchberg-und-eine-nicht-vollzogene-abschiebung-18534672.html>

Entsprechend sollte es auch Deutschland mit entsprechenden finanziellen Zugeständnissen möglich sein, aufnahmebereite Drittstaaten zu finden.

Die Versäumnisse des Bundes werden ergänzt durch die Versäumnisse der Bundesländer, welche ihrer Vollzugszuständigkeit nicht gerecht werden: Zersplitterte Zuständigkeiten, personell unterbesetzte Ausländerbehörden sowie fehlende Abschiebehaftplätze belegen die unzureichenden Anstrengungen auf Landesebene. Bis zum Erreichen der Zielvorgabe von 1.000 Abschiebehaftplätzen, welche von der Vorgängerregierung ausgegeben wurde, fehlen immer noch hunderte Plätze. Manche Landesregierungen machen es unter Verstoß gegen ihre Pflicht zum Vollzug von Bundesgesetzen sogar explizit zu ihrem Ziel, Abschiebungen zu verhindern. Ein besonders unrühmliches Beispiel hierfür ist das Land Berlin, welches trotz akuter Unterbringungskrise einen völlig willkürlichen Winterabschiebestopp verhängt hat. Gezielter Obstruktion wie im Falle Berlins ist mit Kürzung der freiwilligen Unterstützungsleistungen des Bundes zu begegnen, während willige Bundesländer beim Ausbau ihrer Abschieberessourcen finanziell unterstützt werden sollten.

Ein weiteres zentrales Problemfeld ist die fortgesetzte Dysfunktionalität des Dublin-Systems auf europäischer Ebene. So sind im laufenden Jahr nur 9,8 % aller Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Asylanträge dem Dublin-Verfahren, obwohl bei Einreise über den Landweg gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO jedenfalls in der Regel der Staat der Ersteinreise an der Außengrenze der EU – und damit nicht Deutschland – für das Asylverfahren zuständig ist. 68.709 Übernahmeersuchen des BAMF an andere Dublin-Staaten, von denen 36.219 eine Zustimmung erhielten, mündeten im Laufe des Jahres 2022 in lediglich 4.158 tatsächlich erfolgte Überstellungen. Von diesen in andere Dublin-Staaten überstellten Asylbewerbern reisen zudem nicht wenige unter Ausnutzung der nicht kontrollierten EU-Binnengrenzen zeitnah einfach wieder nach Deutschland zurück („Drehtürphänomen“). Griechenland und Italien als wichtige Länder der Ersteinreise entziehen sich systematisch ihrer Regelzuständigkeit, indem sie von den Gerichten als nicht menschenrechtskonform bewerte Aufnahmebedingungen etablieren oder aber, wie aktuell Italien, einfach pauschal Überstellungen stornieren. Von den 10.274 im Jahr 2022 an Griechenland gerichteten Übernahmeersuchen wurde genau einem entsprochen.

Nur verstärkte Anstrengungen und neue Wege auf allen Ebenen, die ineinandergreifen müssen, damit mehr Abschiebungen gelingen, werden es ermöglichen, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht wieder zu der rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeit wird, die sie eigentlich ist.

